



Corona-Schutz-Verordnung: Neue Regeln für alle Menschen in Sachsen

Information des Sozial-Ministeriums in Leichter Sprache*

Datum: 30. September 2022

Inhalt:

1. In welchen Bereichen gilt diese Verordnung?
2. Wer muss sich **nicht** testen?
3. Masken-Pflicht
4. Test-Pflicht
5. Hilfe von der Polizei
6. Bis wann gilt die Verordnung?

Es stecken sich wieder viele Menschen mit dem Corona-Virus an.

Es ist wichtig, dass die Kranken-Häuser und Arzt-Praxen nicht überlastet werden.

Deshalb gibt es **neue Regeln für Sachsen**.

Sie sollen helfen, dass es weniger Ansteckungen gibt.

Die Regeln gelten vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023.

Dann wird es vielleicht neue Regeln geben.

1. In welchen Bereichen gilt diese Verordnung?

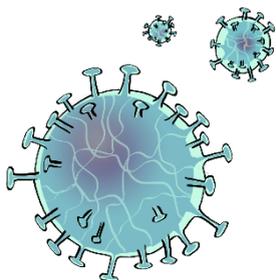
Diese Verordnung gilt für die Themen Test-Pflicht und Masken-Pflicht in Sachsen.

Es gibt noch mehr Regeln für Tests und Masken.

Sie gelten für ganz Deutschland und stehen im

Infektions-Schutz-Gesetz Paragraf 28 b.

Ein Paragraf ist ein Abschnitt im Gesetz.





Diese Verordnung gilt nicht für Kitas, Schulen und Ähnliches.

Dafür ist das Kultus-Ministerium zuständig.

Es kann eigene Regeln für Kitas und Schulen festlegen.

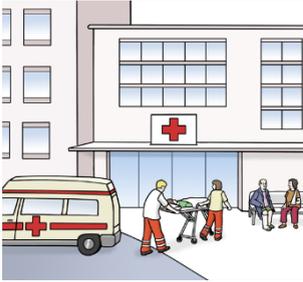
2. Wer muss sich nicht testen?

Im Infektions-Schutz-Gesetz steht, wer sich testen muss.

Zum Beispiel, wer in ein Kranken-Haus oder Pflege-Heim gehen will.

Oder in eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

Fragen Sie am besten vor Ort nach, wie die Regeln genau sind.



Für die Test-Pflicht gibt es Ausnahmen.

Diese Menschen müssen sich **nicht** testen:

- Menschen, die keinen Kontakt zu Patienten, Bewohnern und betreuten Menschen haben,
- Begleit-Personen von Patienten, Bewohnern und betreuten Menschen.
Begleit-Personen sind zum Beispiel Eltern von einem kleinen Kind, das ins Kranken-Haus muss.
- Kinder unter 6 Jahren,
- Polizei, Feuerwehr, Katastrophen-Schutz und Rettungs-Dienst im Einsatz,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundeswehr.
Wenn sie bei der Corona-Bekämpfung helfen.
- Arbeits-Quarantäne:
In manchen Bereichen fehlen Arbeits-Kräfte. Das gilt besonders für den Gesundheits- und Pflege-Bereich und die Behinderten-Hilfe. Dann dürfen auch Personen mit Corona zur Arbeit gehen.
Sie müssen sich nicht testen.





Selbst testen

Richter und Richterinnen dürfen sich selbst testen. Sie müssen den Test **nicht** unter Aufsicht machen. Sie müssen **nicht** ins Test-Zentrum gehen.

3. Masken-Pflicht

An manchen Orten muss man eine **medizinische Maske** tragen.

Es kann eine OP-Maske oder FFP2-Maske sein. Sie darf kein Atem-Ventil haben.

Hier müssen Sie eine medizinische Maske tragen:

- in Zügen, Bussen und Bahnen,
- als Kontrolleur und Personal in Bus und Bahn, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen haben,
- in Wohn-Heimen für obdachlose Menschen,
- in Heimen für geflüchtete Menschen und Asyl-Bewerber.

Ausnahmen:

- Kinder von 0 bis 5 Jahren müssen keine Maske tragen.
- Manche Menschen müssen keine Maske tragen, zum Beispiel wegen der Gesundheit oder einer Behinderung. Sie dürfen deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sie brauchen einen Brief vom Arzt.
- Gehörlose und schwerhörige Menschen müssen keine Maske tragen. Das gilt auch für Menschen, die sie begleiten oder mit ihnen reden.



- Bei medizinischen Behandlungen kann die Maske stören. Sie müssen dann keine Maske tragen.
- Sie müssen in Wohn-Räumen keine Maske tragen. Das gilt zum Beispiel für
 - Patienten in Patienten-Zimmern,
 - für Bewohner von Heimen und Ähnlichem.
- Sie dürfen die Maske abnehmen, wenn es nicht anders geht.



Es kann sein, dass Sie bei der Arbeit eine Maske tragen müssen. Wegen dem Arbeits-Schutz. **Dann gelten die Ausnahmen nicht.**

4. Test-Pflicht

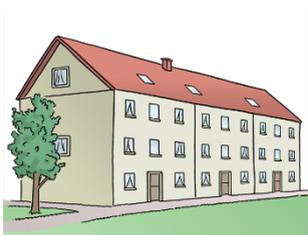


In einigen Bereichen gibt es eine Test-Pflicht. Die Besucher müssen sich vor jedem Besuch testen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen 3mal in der Woche getestet werden. Die Chefinnen und Chefs müssen das kontrollieren. Sie müssen aufschreiben, wer wann getestet wurde.

Das sind die Bereiche:

- Heime für geflüchtete Menschen und Asyl-Bewerber,
- Häuser, wo Menschen Schutz suchen, zum Beispiel Frauen-Häuser.
- Abschiebe-Gefängnisse
Dort sind Menschen eingesperrt, die in ihr Heimat-Land zurückgebracht werden.
- Maß-Regel-Vollzug
Das ist ein besonderes Kranken-Haus für Straf-Täter, Kranke und andere Menschen.

Diese Test-Pflicht gilt **nicht** für normale Gefängnisse.



Ausnahmen:

Diese Menschen müssen sich **nicht** testen:

- wer keinen Kontakt zu den Menschen in den Einrichtungen hat,
- Begleit-Personen von Patienten, Bewohnern und betreuten Menschen,
- Kinder unter 6 Jahren,
- Polizei, Feuerwehr, Katastrophen-Schutz und Rettungs-Dienst im Einsatz,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundeswehr. Wenn sie bei der Corona-Bekämpfung helfen.
- Arbeits-Quarantäne:
In manchen Bereichen fehlen Arbeits-Kräfte. Das gilt besonders für den Gesundheits- und Pflege-Bereich und die Behinderten-Hilfe. Dann dürfen auch Personen mit Corona zur Arbeit gehen.
Sie müssen sich nicht testen.



Selbst testen

Richter und Richterinnen dürfen sich selbst testen. Sie müssen den Test **nicht** unter Aufsicht machen. Sie müssen **nicht** ins Test-Zentrum gehen.

5. Hilfe von der Polizei

Die Regeln müssen eingehalten werden. Die Polizei kann dabei helfen, falls es notwendig ist.

Es wird **kontrolliert**, ob sich alle an die Regeln halten. Wer das nicht tut, kann **bestraft** werden. Man muss dann zum Beispiel Geld bezahlen.

6. Bis wann gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023.



Sie haben Fragen zur Corona-Schutz-Verordnung?
Dann können Sie hier anrufen: 0800 100 0214.

Viele Antworten finden Sie auch auf der
[Internet-Seite des Freistaates Sachsen.](#)



**Informationen zum Corona-Virus
in Leichter Sprache** finden Sie:

- [auf der Internet-Seite des Freistaates Sachsen,](#)
- [auf der Internet-Seite des Bundes-Gesundheits-Ministeriums.](#)

*Wegen des Corona-Virus wurde dieser Text
nicht durch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten geprüft.

Manchmal benutzen wir nur die männliche Sprach-Form,
damit der Text verständlicher ist.
Dieser Text ist **für alle Menschen** gedacht,
die Leichte Sprache brauchen.

Der Text in Leichter Sprache soll Sie informieren.
Er ist ein zusätzliches Angebot und **rechtlich nicht verbindlich.**
Es gilt der Text in schwerer Sprache.
Sie finden ihn auf der [Internet-Seite des Freistaates Sachsen.](#)

Text: <http://www.leichte-sprache-sachsen.de>

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen
e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013 und Inga Kramer.

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe. Weitere
Informationen unter:

[https://www.inclusion-europe.eu/easy-to-read/.](https://www.inclusion-europe.eu/easy-to-read/)